

RS Nr. 1517/2016
VP-I
März 2016

Änderungen im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztchammer und Kasse haben – vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Gremien – folgende wesentliche Neuerungen im oö Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vereinbart:

1. Entfall des Gruppenpraxis-Abschlags bei erweiterten Öffnungszeiten

Bei den Modellen 1 (Zusammenführung bestehender Vertragsarztstellen zu einer Gruppenpraxis) und 2 (Bruchstelle) erfolgt grundsätzlich ein prozentueller Umsatzabschlag wegen der Synergieeffekte bei diesen Gruppenpraxen.

Dieser Abschlag entfiel schon nach den bisherigen Regelungen zur Gänze,

- wenn von den Gesellschaftern der Gruppenpraxis eine von den Gesamtvertragsparteien genehmigte Zweitordination betrieben wird oder
- wenn es sich um eine von den Gesamtvertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Bruchstelle und des weiteren Standorts genehmigte ortsübergreifende Gruppenpraxis handelt.

Neu geregelt wird nun, dass auch bei Gruppenpraxen von Ärzten für Allgemeinmedizin und Allgemeinen Fachärzten, die erweiterte Öffnungszeiten anbieten, dieser Gruppenpraxisabschlag unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zur Gänze entfällt. Dafür sind folgende Öffnungszeiten nötig:

- Modell 1 mit 2 Gesellschaftern: Mindestens 36 Wochenstunden
- Bruchstellen im Ausmaß von 1,3 und 1,4 Kassenstellen: Mindestens 27 Wochenstunden
- Bruchstellen im Ausmaß von 1,5 Kassenstellen: Mindestens 30 Wochenstunden
- Bruchstellen ab 1,6 Kassenstellen: Mindestens 33 Wochenstunden

Diese erweiterten Ordinationszeiten müssen für die Patienten durch Anrufbeantworter und Ordinationsbeschilderung, etc. transparent gemacht werden.

2. Änderungen bei der Juniorpartnerförderung

Gruppenpraxen nach Modell 4 (Nachfolgepraxis), die wegen der beabsichtigten Pensionierung des Seniorpartners gegründet werden, erhalten eine Zusatzfinanzierung durch die Kasse, die dem Juniorpartner als Gewinnanteil ausbezahlt ist.

Bei Gruppenpraxen von Ärzten für Allgemeinmedizin und Allgemeinen Fachärzten, die ab 01.07.2016 in Vertrag genommen werden, wird diese Zusatzfinanzierung künftig € 8.720,74 pro Jahr der Laufzeit der Nachfolgepraxis (€ 2.180,19 pro Quartal) betragen.

Damit in Zusammenhang steht die Änderung beim Mindestgewinnanteil des Juniorpartners bei Modell 4, der auf Basis der Sachleistungsumsätze bei Versicherten der § 2-Kassen, der SVA, BVA und der VAEB berechnet wird. Dieser hat künftig mindestens 16 % (Ärzte für Allgemeinmedizin) bzw. mindestens 17 % (Allgemeine Fachärzte) zu betragen. Angewendet wird die neue Regelung auf Nachfolgepraxen, die ab 01.07.2016 in Vertrag genommen werden.

3. Klarstellung zum Bewertungsverfahren bei Praxisübernahmen

Die Auslegung, dass die auf Basis des Bewertungsverfahrens bei Praxisübernahmen errechneten Ablösebeträge für Substanz- und Firmenwert als Höchstbeträge anzusehen sind, wird nun ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen: Auf Wunsch des Seniorpartners kann explizit eine geringere oder keine Ablöse vereinbart werden.

4. Änderung der Verlautbarungsbestimmungen

Die Gesamtverträge sind seit 01.01.2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> abrufbar. Die Verlautbarungsbestimmung im Gesamtvertrag wird daher angepasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Mag. Barbara Hauer, PLL.M., hauer@aekoee.at, Tel. 0732/778371-324

Mag. Robert Prankl, PLL.M., prankl@aekoee.at, Tel. 0732/778371-305

OÖGKK

Mag. Harald Danner, harald.danner@oegkk.at, Tel. 05 7807-104820

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel MPM
Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann- Stv. niedergelassene Ärzte

Ergeht an alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Allgemeine Fachärzte